

Mitteilung des Senats vom 13. April 2010

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch das Ortsgesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 208) sind die Entgelte für die Teilnahme an den Volksfesten und Märkten der Stadt Bremen angehoben worden; gleichzeitig wurden die Vorgaben der EU-Dienstleistungsrichtlinie in die Jahrmarktgebührenordnung eingearbeitet.

Allerdings sind bei dieser Gesetzesänderung einige Unrichtigkeiten aufgetreten, die zu korrigieren sind. So sind aufgrund der Streichung des § 2 die Regelungen über die Zuschläge bei Eckplätzen und anderen besonderen Lagen, die Befugnis des Stadtamts, Entgelte niedriger festzusetzen oder zu ermäßigen, die Regelung bei Nichtanspruchnahme eines Standplatzes sowie die Gebühr für die Nachkontrolle fortgefallen. Diese Regelungen sind weiterhin erforderlich; sie sollen daher wieder in die Gebührenordnung – durch Ergänzung des § 1 – aufgenommen werden. Daneben sind die Begriffe Gebühr und Entgelt noch nicht in allen Regelungen der Jahrmarktgebührenordnung einheitlich verwendet worden. Dies soll nachgeholt werden.

Durch das als Anlage beigefügte Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung sollen die beschriebenen Unrichtigkeiten korrigiert und Klarstellungen vorgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, dass sich die Gebühren und Entgelte jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer verstehen.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 4. März 2010 zugestimmt.

Der Entwurf hat keine spürbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBl. S. 263 – 7132-b-2), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gebühren, Entgelte“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Euro“ die Wörter „zuzüglich der Umsatzsteuer“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anlage“ die Wörter „zuzüglich der Umsatzsteuer“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:
- „(3) Zu den Entgelten nach Absatz 2 werden folgende Zuschläge erhoben:
- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für Eckplätze bei Verkaufsgeschäften,
ausgenommen Geschäfte nach Nr. 102 der Anlage, | 10 Prozent |
| 2. | für Eckplätze von Verkaufsgeschäften
nach Nummer 102 der Anlage sowie bei Autoskootern,
Fahrgeschäften und Spielgeschäften | 20 Prozent |
| 3. | für Eckplätze auf dem Weihnachtsmarkt | 20 Prozent |
| 4. | für Plätze, die an zwei parallelen Straßen liegen
(Mittelpätze) | 30 Prozent |

Die Zuschläge werden nicht für den Weihnachtsbaumverkauf erhoben.

(4) Das Stadtamt kann für Geschäfte auf Marktbereichen, die eine besonders ungünstige Geschäftslage aufweisen, das Entgelt niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen.

(5) Das Entgelt ist auch zu entrichten, wenn der Standplatz nach Zulassung nicht in Anspruch genommen wird und vor Beginn der Veranstaltung nicht mehr für ein vergleichbares anderes Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe des Standplatzes möglich, wird ein Entgelt in Höhe von 10 Prozent, mindestens jedoch 50 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer von demjenigen erhoben, der den Standplatz nicht in Anspruch genommen hat.

(6) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes durch die Marktverwaltung aufgrund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde wird eine Gebühr von 50 bis 500 Euro zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenberechnung“ durch das Wort „Entgeltberechnung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „der Gebühr“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Zahlung des Entgelts“.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gebühr“ durch die Wörter „Das Entgelt“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Wörter „die Gesamtgebühr“ durch die Wörter „das Gesamtentgelt“ ersetzt.
4. In Nummer 4 der Anlage zu § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Feste Sätze: Kleine Geschäfte aller Branchen, soweit nicht eine höhere Gebühr nach obigen Sätzen zu erheben ist: 101,55 Euro“ durch die Wörter „Feste Sätze: Kleinere Geschäfte aller Branchen, soweit nicht ein höheres Entgelt nach obigen Sätzen zu erheben ist: 101,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.